

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 346/07 B

L 4 R 151/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 R 36/06 (SG Münster)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 1.6.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Rückerstattung von Beiträgen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zugunstenverfahren verneint und zur Begründung ausgeführt, dass eine Beitragsrückerstattung bereits im Jahre 1985 stattgefunden habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 5 Nach dem hier noch anwendbaren § 1303 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist dem Versicherten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte der gezahlten Beiträge zu erstatten. Im Fall des Klägers hat nach den vorliegenden Akten und seinem eigenen Vortrag ein Beitragserstattungsverfahren bereits stattgefunden. In dem den Kläger betreffenden Gesamtkontospiegel der Beklagten ist vermerkt, dass auf Grund eines Antrags des Klägers vom 29.4.1985 die bis 31.8.1983 geleisteten Beiträge mit Bescheid vom 21.11.1985 erstattet wurden und ihm ein Betrag in Höhe von 11.289,17 DM nach Marokko überwiesen worden ist. Dementsprechend hat der Kläger selbst vorgetragen, sich an die Beklagte aus finanziellen Gründen gewandt und darauf einen Betrag in der Größenordnung von 11.000,-- DM erhalten zu haben. § 1303 Abs 7 RVO schließt die Erstattung weiterer Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten aus. Insbesondere liegt auf der Hand, dass ein Versicherter nicht mehrfach eine Beitragsrückerstattung für denselben Zeitraum verlangen kann. Nach August 1983 hat der Kläger nach den vorliegenden Akten und seinem eigenen



Vortrag keine Beitragszeiten mehr in Deutschland zurückgelegt, sodass auch kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung für weitere Zeiträume besteht.

- 6 Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, er hätte keinen Erstattungsantrag gestellt, wenn ihm die Rechtsfolgen einer Erstattung bekannt gewesen wären, ist er darauf hinzuweisen, dass die mangelnde Kenntnis des § 1303 RVO die Rechtsfolgen dieser Norm nicht ausschließt.
- 7 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

